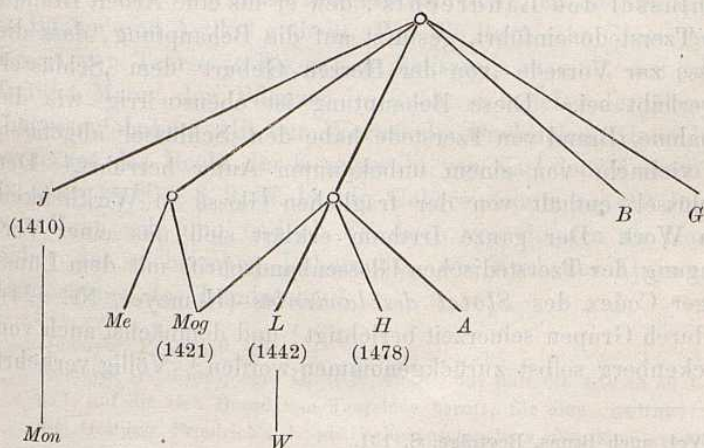


Ueberlieferung, wie sie Anhang 2 vor Augen legt, so lässt sich nur negativ sagen, dass Tzerstede keine der bekannten Handschriften benützt hat. An die Benützung der Mainzer Handschrift ist schon deshalb nicht zu denken, weil sie sich zur Zeit, als Tzerstede seine Glosse besorgte (1442), in den Händen des Erzbischofs von Magdeburg befand, der 1445 starb.

Zwei, die Jenaer (5) und die Münchener (8), sind Schwesterhandschriften, wenn nicht eine aus der anderen abgeschrieben ist. In beiden, die auch sonst im Inhalte zusammenreffen, stimmt die Glosse zu den Schlussartikeln durchaus und in singulären Lesarten wörtlich überein.<sup>1</sup>

Alle übrigen Handschriften zeigen Besonderheiten, welche die Möglichkeit gegenseitiger Abstammung beseitigen. Der Mainzer Handschrift (6) nähert sich die Meininger (7) in charakteristischen Lesarten und durch zwei längere Einschaltungen in der Glosse zu III. 89 (S. 231, Anhang 2, N. 10 und S. 232, N. 4), von denen die erstere auch in der Göttweiger Handschrift (3) vorkommt. Gleichwohl weichen 6 und 7 derartig von einander ab, dass keine auf der andern beruhen kann, sondern beide theilweise auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen.



<sup>1</sup> Vgl. z. B. Anhang 2, S. 230, N. 19, S. 232, N. 10, 11. Die Münchener Handschrift könnte aus der Jenaer abgeschrieben sein, nicht umgekehrt, da erstere durch eine sinnstörende Auslassung (Anhang 2, S. 229, N. 11) entstellt ist, wo letztere richtig liest.